

An die  
Mitglieder des Kantonsrats

Schaffhausen, 4. Juni 2018

**Stellungnahme der GPK  
zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats vom 22. Mai 2018 auf die Motion der  
GPK Nr. 2018/3 vom 5. März 2018 betreffend Neuregelung der Finanzkompetenzen  
zum Finanzvermögen**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission hat die schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 22. Mai 2018 auf die Motion der GPK Nr. 2018/3 vom 5. März 2018 betreffend Neuregelung der Finanzkompetenzen zum Finanzvermögen an ihrer Sitzung vom 4. Juni 2018 eingehend besprochen und hält folgende Punkte fest:

Nr.	Referenz	Das sagt die Regierung	Analyse / Antwort GPK
0	Allgemein	Im Grundsatz zeigt die Regierung wenig bis kein Verständnis für das Anliegen der GPK.	Die grundsätzliche Ablehnung des Anliegens der GPK ist bedauerlich und zeigt, dass es zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen Parlament und Regierung noch ein weiter Weg ist.
1	Seite 1 Kap. 1 2. Abschnitt	Der Grund für den Bedarf für die Neuregelung der Finanzkompetenzen sei im Wesentlichen der Verkauf der EKS-Aktien.	Das stimmt nicht. Der Verkauf der EKS-Aktien war der Auslöser. Wie in der schriftlichen Motionsbegründung erwähnt, gab es auch Fragen zur Zuständigkeit bei der Abgabe des Klostergevierts.
2	Seite 2 Kap. 2.1 1. Abschnitt	Der Verkauf der EKS-Aktien sei ein Sonderfall und es sei nicht angezeigt, darauf mit einer generellen Neuregelung zu antworten.	Bei dieser Motion geht es nicht um die EKS-Aktien (siehe oben [1], man muss die Motionsbegründung nur genau lesen). Der Verkauf der EKS-Aktien hat aber gezeigt, dass die Finanzkompetenzen insgesamt unverhältnismässig bzw. unbefriedigend geregelt sind.
3	Seite 2 Kap. 2.1 1.+ 2. Abschnitt	Die Verkaufskompetenz für die EKS-Aktien seien ja schon mit der Motion	Das stimmt natürlich nicht. Die Gründe sind in der schriftlichen Motionsbegründung ausführlich beschrieben.

		Munz neu geregelt worden. Eine generelle Neuregelung der Finanzbefugnis sei unnötig.	Klare und stufengerecht geregelte Kompetenzen sind essentiell für eine funktionierende Demokratie. Eine (Neu-) Regelung ist dringend nötig. Es gilt einen ähnlichen Fall wie jenen beim Verkauf der EKS-Aktien zu verhindern.
4	Seiten 2 - 4 Kap. 2.2 1., 2. und 3. Abschnitt	Es wird suggeriert, dass a) die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen klar geregelt und in der Praxis einfach zu bestimmen ist; b) Anlagen im Finanzvermögen keinerlei Risiken unterliegen	a) und b) sind falsch: Zu a) In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen nicht immer so klar (Beispiel: Rheinfall, EKS). Zu b) Verschiedene Anlagen bringen verschiedene Risiken. Normale Kontokorrente sollen natürlich in der Kompetenz der Finanzverwaltung liegen. Aktienkäufe sind aber viel risikoreicher. Ebenso Beteiligungen an Immobilien. Die Werthaltigkeit und das Risiko von Anlagen ist bei der Kompetenzregelung zu berücksichtigen.
5	Seite 4 Kap. 2.2	Es wird darauf verwiesen, dass für die Verwaltung des Finanzvermögens das Finanzdepartement "zuständig" ist.	a) Dies wird nicht bestritten, allerdings heisst "zuständig" nicht automatisch kompetent zur Investition bzw. Devestition. Darüber schweigt sich die schriftliche Antwort des Regierungsrates aus, obwohl genau dies Gegenstand dieses Vorstosses ist. b) Dass eine einzige Person (Finanzdirektorin) alleine unlimitiert über das Finanzvermögen entscheiden kann, ist offensichtlich ein krasses Missverhältnis der Kompetenzregelung. Darüber schweigt sich die schriftliche Antwort der Regierung aus.
6	Seite 5 Kap. 2.3 a)	Aufgrund des geringen Bestandes der Beteiligungen im Finanzvermögen sieht die Regierung keinen Anpassungsbedarf.	Die Kompetenz soll natürlich nicht nur Devestitionen sondern auch Investitionen regeln. Es bleibt zu hoffen, dass die Regierung künftig vor allem im Immobilienbereich aktiver wird.
7	Seite 5 Kap. 2.3 a)	Die Verfassung der Stadt Schaffhausen kenne keine Regelung für Anlagen.	Ja, aber in der Stadt ist es gelebte Usanz, dass Investitionen ins FV wie solche ins VV behandelt werden (Beispiel Tanne). Ausnahme davon ist lediglich Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen sowie das Handling der Bankkonten zur Sicherstellung der Liquidität.
8	Seite 5 Kap. 2.3 b) 2. + 3. Abschnitt	Die Regierung schreibt, es brauche kein [fak.] Referendum für Landverkäufe weil finanztechnisch keine Ausgabe getätigt wird.	Die demokratische Mitsprache ergibt sich bei grossen Grundstücken nicht nur aus der finanziellen Bedeutung, sondern vor allem aus der strategischen Wichtigkeit von Landgeschäften. Mit der Abgabe von Grundstücken wird die Entwicklung des Bodens gesteuert. Ausserdem sollten Verkäufe und Baurechtsvergaben gleichgestellt sein (sind sie heute nicht).

9	Seite 5 Kap. 2.3 b) 4. Abschnitt	Der Begriff "Verfügungsgeschäft" habe bislang nicht zu Problemen geführt.	Das mag richtig sein. Die Anpassung des Begriffes ist sicher nicht die Hauptforderung der Motion. Schön wäre, wenn der Regierungsrat so ehrlich sein und einfach zugeben könnte, dass man hier einen falschen Begriff gewählt hat (statt Verfügungsgeschäft sollte es Verpflichtungsgeschäft heissen).
10	Seiten 6 + 7 Kap. 2.3 b) 6. bis 8. Abschnitt	Es brauche keine Spezialregelung für Land- und Liegenschaftengeschäfte zur Wirtschaftsförderung. Dies sei keine Kantonsaufgabe.	Diese Haltung zeigt, dass es beim Regierungsrat ein Umdenken braucht. Die Verfügbarkeit von Land und Liegenschaften ist für die Wirtschaftsförderung zentral. Eine aktive Immobilienpolitik eine grosse Chance für den Kanton. Dieses Instrument wird so schnell als möglich gebraucht und kann parallel zum Projekt "Arbeitszonenbewirtschaftung" vorangetrieben werden.
11	Seite 7 Kap. 2.3 c)	Es gäbe keinen Regelungsbedarf für Darlehen, Bürgschaften etc.	Man kann dies so sehen. Die Forderung für die Regelung der Finanzkompetenzen in diesen Bereichen ist sicher nicht die Hauptforderung der Motion. Allerdings kann dies bei einer sauberen Neuaufsetzung der Finanzkompetenzen mitberücksichtigt werden.
12	Seite 8 Kap. 3	Im Fazit und Antrag sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf und empfiehlt die Ablehnung der Motion.	Antrag der GPK: An der Motion festhalten! Begründung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Finanzkompetenzen sind (wie oben im Detail dargelegt) ungenügend bzw. demokratiepolitisch unbefriedigend geregelt.</li> <li>- Es braucht ein Instrument für die Bereitstellung von Bauland für die Wirtschaftsförderung.</li> </ul>

Die GPK hat in ihrer Sitzung vom 4. Juni 2018 einstimmig beschlossen, an der Motion festzuhalten und beantragt Ihnen, die Motion erheblich zu erklären.

Freundliche Grüsse

**Geschäftsprüfungskommission des Kantons Schaffhausen**

Marcel Montanari (Präsident)  
Thomas Stamm (Vizepräsident)  
Richard Bühler  
Mariano Fioretti  
Matthias Frick  
Patrick Portmann  
Daniel Preisig  
Raphaël Rohner  
Rainer Schmidig